

Informationspflicht nach Art. 33 REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erhalten:

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse, aber nicht Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der REACH Verordnung. Daher ist für uns keine Registrierung gemäß REACH erforderlich. Gleichfalls müssen wir kein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für unsere gefertigten Produkte liefern. Gemäß Artikel 33 sind wir als Hersteller von Erzeugnissen verpflichtet, Sie zu informieren, wenn ein geliefertes Erzeugnis einen Stoff der SVHC Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren (<https://echa.europa.eu/de/candidate-listtable>) zu mehr als 0,1 % enthält. Bezugsgröße ist das kleinste Erzeugnis eines zusammengesetzten Erzeugnisses (Definition unter <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Erzeugnisse/EuGH-Urteil.html>)

Seit 27. 06. 2018 ist nun auch metallisches Blei in die SVHC Kandidatenliste aufgenommen worden. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen mitteilen, dass in folgenden Bauteilen noch Blei in einer Konzentration über 0,1 % vorhanden ist und bitten daher um Kenntnisnahme:

- Blei in Kupferlegierungen von Elektrobauteilen, wie Motorwicklungen, Elektronik, Pumpengehäuse
- Blei als Legierungsbestandteilen von Stählen und Nichteisenmetallen

Da Blei Bestandteil der Legierung ist, welches für die Eigenschaften des Materials erforderlich ist, kann dieses nicht substituiert werden. Blei wird bestimmungsgemäß nicht freigesetzt.

Sollte sich der derzeitige Stand infolge der Aktualisierung der SVHC Kandidatenliste durch die ECHA ändern, werden wir unseren Verpflichtungen nach der REACH Verordnung inklusive der Informationspflicht nachkommen.

Bei Fragen steht Ihnen unser REACH-Beauftragter, Herr Joachim Kalkgruber unter +43 7252 50 002 640 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Johann Großbauer
Geschäftsführer



Joachim Kalkgruber